

Vertrag

zwischen der

- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU),
Bundesallee 210, 10719 Berlin
- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Michael Kirsch –
- nachfolgend als BG BAU bezeichnet -
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM),
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln
- vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Jörg Botti –
- nachfolgend als BG ETEM bezeichnet -
- Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,
- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Christian Heck –
- nachfolgend als BGHM bezeichnet -
– gemeinsam nachfolgend als der *Auftraggeber* bezeichnet –

vertreten durch

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Christian Heck-

und

- < wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen >
– nachfolgend als der *Auftragnehmer* bezeichnet –

– alle vorstehenden Beteiligten zusammen als die *Vertragsparteien* bezeichnet –

zum Bauvorhaben: Durchführung von messtechnisch begleiteten Sanierungsarbeiten im Objekt:

< wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen >

Präambel

Die vorstehend benannten Berufsgenossenschaften (Auftraggeber im Hinblick auf den vorliegenden Einzelauftrag) untersuchen im Rahmen des gemeinsamen Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ verschiedene Objekte im Hinblick auf die dort im Zusammenhang mit Bauarbeiten auftretende Asbestexposition. Hierbei sollen separat oder parallel zu den eigentlichen (Bau-)Arbeiten am und im Objekt Tätigkeiten messtechnisch begleitet werden. Ziel des gemeinsamen Messprogramms ist die aktuelle und retrospektive Ermittlung der Exposition von auf den Baustellen eingesetzten Beschäftigten gegenüber Asbest. Untersucht werden Tätigkeiten auf Baustellen beim sogenannten Bauen im Bestand, d.h. Tätigkeiten in Gebäuden die zwischen ca. 1960 und 1995 errichtet oder grundlegend saniert wurden.

Die Ausführung der messtechnisch zu begleitenden handwerks- oder sanierungstypischen Tätigkeiten obliegt den Sanierungsfachunternehmen. Die Berufsgenossenschaften (Auftraggeber im Hinblick auf den vorliegenden Einzelauftrag) haben dazu eine Poolvereinbarung mit verschiedenen Sanierungsfachunternehmen, u.a. dem Auftragnehmer, initiiert (Poolvereinbarung betreffend die Erbringung von Leistungen zur Ausführung messtechnisch begleiteter Arbeiten im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, BG ETEM und BGHM). Auf Grundlage der vorgenannten Poolvereinbarung wurde der Auftragnehmer für die Bearbeitung des o.g. Objekts ausgewählt. Der Auftragnehmer übernimmt hierbei alle im objektbezogenen Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeiten. Um dabei auch verschiedene Arbeitsvorgänge und -verfahren erfassen zu können, sind diese Arbeiten gemäß Vorgaben und Arbeitsanweisungen des Auftraggebers auszuführen.

Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung seiner Leistungen von einem separat beauftragten, für das o.g. Objekt zuständigen, **Projektsteuerer** instruiert und überwacht. Der Auftragnehmer unterliegt den Weisungen des Projektsteuerers. Für das Gerätemanagement ist ein ebenfalls separat beauftragter **Gerätemanager** zuständig, der u.a. die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Prüfung der Gerätesysteme und Luftreiniger inkl. deren Zubehörteilen sowie deren termingerechten Transport von und zu den Messbaustellen (Logistik) übernimmt.

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien – Auftraggeber und Auftragnehmer – in Bezug auf die Durchführung der Arbeiten im o.g. Objekt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung der unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen. Eine detaillierte Beschreibung der im

o.g. Objekt zu erbringenden Leistungen findet sich im „objektbezogenen Leistungsverzeichnis“ – im Anlagenkonvolut 1 beigelegt.

- 1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der nach diesem Vertrag geschuldeten Vergütung und zur Erbringung nach diesem Vertrag geschuldeter Mitwirkungshandlungen.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Die nachfolgenden Inhalte werden Vertragsbestandteil und gelten – vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 2.2 – in der angegebenen Reihenfolge:

- 2.1.1 die Regelungen dieses Vertrags, wozu auch das objektspezifische Leistungsverzeichnis vom [XXX]– in Anlage 1 beigelegt – zählt,

- 2.1.2 die Regelungen der Poolvereinbarung, wozu auch das Muster-Leistungsverzeichnis sowie die Dokumente zum Zulassungsverfahren zählen,

- 2.1.3 das Angebot des Auftragnehmers vom < wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen > ,

- 2.1.4 die VOB/B sowie die VOB/C in der jeweils zum Abschluss dieses Vertrags gültigen Fassung

- 2.1.5 die Regelungen des BGB.

- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorgenannten Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorrangige ergänzt oder konkretisiert.

- 2.3 Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für etwaige dem Angebot des Auftragnehmers beigelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche im objektspezifischen Leistungsverzeichnis vom [XXX]– in Anlage 1 beigelegt– enthaltenen Leistungen.

- 3.2 Zum geschuldeten Leistungsumfang gehören auch solche Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistung vollständig und funktionsfähig bis zum Leistungserfolg zu erbringen, selbst wenn sie im objektspezifischen Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind. Dies gilt namentlich, aber nicht abschließend, für solche Leistungen, die Gegenstand des Muster-Leistungsverzeichnisses zur Poolvereinbarung betreffend die Erbringung von Leistungen zur Ausführung messtechnisch begleiteter Arbeiten im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, BG ETEM und BGHM sind.

- 3.3 Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, sind von der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers umfasst.
- 3.4 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Regelwerken. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine vom Stand der Technik abweichende Ausführung von Tätigkeiten zu verlangen, wenn diese der retrospektiven Expositionsermittlung oder dem Vergleich der Wirksamkeit von verschiedenen Schutzmaßnahmen dient. Der Schutz der Gesundheit der eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ist dabei zu jedem Zeitpunkt der Tätigkeitsausführung gewährleistet.
- 3.5 Entsprechend § 2 VOB/B werden durch die unter Ziffer 4 vereinbarten Preise alle vertraglichen Leistungen abgegolten; insbesondere die im objektspezifischen Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen sowie Leistungen entsprechend der vorstehenden Ziffern.

Zudem gehören insbesondere auch folgende Leistungen und Nebenleistungen zum vertraglichen Leistungsumfang:

- Baustelleneinrichtung
- Verpackungsentsorgung
- Baustellentransporte
- Führen eines detaillierten Bautagebuchs
- Werkzeuge und Geräte, die zur Errichtung und den Betrieb der Baustelleneinrichtung und der Schwarzbereiche nach TRGS 519 benötigt werden
- ggf. erforderliche Gefährdungsbeurteilungen für Arbeiten sowie Abstimmungen mit SiGeKo und Bauleitung
- die Überprüfung der für die Arbeitsaufnahme der hier geregelten Werkleistungen erforderlichen Vorleistungen nach Vertragsschluss. Der Auftragnehmer wird hiermit innerhalb von sechs Werktagen nach Vertragsschluss beginnen
- der ordnungsgemäße Abbau sämtlicher Einrichtungen und Geräte nach Leistungsbeendigung
- oberflächige Reinigung der vom Auftraggeber bereitgestellten Geräte und Ausrüstungen incl. deren staubdichte Verpackung und Vorbereitung zum Versand an Betreiber des Gerätepools
- Ausführung der messtechnisch begleiteten handwerks- oder sanierungstypischen Tätigkeiten mit den vom Auftraggeber bereitgestellten

Gerätesystemen entsprechend den vom jeweiligen Messziel abhängigen Vorgaben und Anweisungen des Auftraggebers

- 3.6 Der Auftragnehmer wird die von ihm erbrachten Leistungen sowie das eingesetzte Personal täglich in Stundenlisten erfassen. Die Stundenlisten sind am jeweils nächsten Werktag¹ dem Projektsteuerer oder der jeweils im Objekt tätigen Messstelle des Auftraggebers zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, weitere Vorgaben im Hinblick auf den Nachweis der Leistungserbringung des Auftragnehmers zu machen.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der im Angebot des Auftragnehmers genannten Einheitspreise.
- 4.2 Die vorläufige Vergütung (Angebotspreis) für die Erbringung der Leistungen im o.g. Objekt ergibt sich aus der in der „Zusammenstellung“ (objektbezogenes Leistungsverzeichnis Seite **XXX**) angegebenen „Angebotssumme (netto)“.² Die „Angebotssumme (netto)“ gilt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.
- 4.3 Die Preise umfassen, wenn und soweit sich nicht aus der Regelung in Ziff. 4.6 im Hinblick auf Reisekosten etwas anderes ergibt, alle Gemeinkosten und Lohnnebenkosten, wie insbesondere Zulagen, Auslösung, Übernachtung, Reisestunden, Fahrgeld, Überstunden sowie die Beistellung von Werkzeugen und Geräten.
- 4.4 Der Auftragnehmer kann für etwaige Neben- und Gemeinkosten keine zusätzliche Vergütung verlangen. Mit der Vergütung sind alle Neben- und Gemeinkosten sowie Aufwendungen, insbesondere auch die in Ziff. 4.3 aufgeführten, abgegolten, wenn und soweit sich nicht aus der Regelung in Ziff. 4.6 im Hinblick auf Reisekosten etwas anderes ergibt.
- 4.5 Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten und/oder Leistungen zur Errichtung und zum Betrieb der Baustelleneinrichtung und der Schwarzbereiche nach TRGS 519 (bspw. Textziffer 01.02 des Muster-Leistungsverzeichnisses) entstanden sind, werden nicht erstattet.
- 4.6 Reisekosten werden nur erstattet, wenn und soweit diese im Zusammenhang mit Tätigkeiten und/oder Leistungen nach Textziffer 01.03 oder 01.06 des Muster-Leistungsverzeichnisses) entstanden sind. Die Erstattung erfolgt unter entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Erstattung oder Vergütung der Reisekosten nicht durch einen Dritten, bspw. den Bauherrn oder Eigentümer des Objekts, erfolgt. Der Auftragnehmer muss die angefallenen Reisekosten nachvollziehbar aufschlüsseln und verbindlich erklären, dass er die Reisekosten nicht durch einen Dritten erstattet oder vergütet bekommt. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine vom jeweiligen Bauherrn bzw. Eigentümer ausgestellte Bescheinigung darüber, dass dieser Reisekosten nicht erstattet hat, vorzulegen. Auf Nachfrage ist die Notwendigkeit der Reisekosten zu

¹ Wenn der nächste Werktag ein Samstag ist, dann gilt der darauffolgende Werktag als „nächster Werktag“ im Sinne der Regelung.

² Diese Vergütung basiert auf den zwingend vorgegebenen Einheitspreisen aus dem Muster-Leistungsverzeichnis.

erläutern. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erstattung der Reisekosten zu verweigern, soweit diese unter Verstoß gegen die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstanden sind bzw. der Nachweis ihrer Notwendigkeit nicht geführt wird.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Auftragnehmer wird die von ihm erbrachten Leistungen in einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung abrechnen. Die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers setzt u.a. den Zugang einer diesen Anforderungen entsprechenden Rechnung sowie die Prüfung und Freigabe der Rechnung durch den Projektsteuerer voraus.
- 5.2 Der Auftragnehmer muss mit seiner Rechnung die abgezeichneten Stundenlisten vorlegen. Der Auftraggeber kann die Zahlung ersatzlos verweigern, wenn der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen abgezeichneten Stundenlisten nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nachreicht.
- 5.3 Soweit Leistungen über die vereinbarten Stundensätze oder Tagessätze abzurechnen sind, hat der einzelbeauftragte Auftragnehmer zusätzlich detailliert im Einzelnen die folgenden Angaben ordnungsgemäß sowie prüffähig darzustellen und auf Nachfrage zu belegen:
- das Datum und den Ort der geleisteten Arbeitsstunden (Angabe des Objekts),
 - die Dauer der geleisteten Arbeitsstunden,
 - die konkrete Art der Leistung, für die die geleisteten Arbeitsstunden aufgewendet wurden, und die Zuordnung zur jeweiligen Textziffer des Leistungsverzeichnisses,
 - die Arbeitskraft/-kräfte, die die geleisteten Arbeitsstunden erbracht hat/haben,
 - den konkreten Stunden- bzw. Tagessatz, mit dem die geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet werden.
- 5.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, weitere Vorgaben zur Struktur der Rechnung bzw. des Leistungsnachweises zu machen.
- 5.5 Der Auftraggeber ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnung zu empfangen.

Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an den Auftraggeber an:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

993-8003410200-62 (Leitweg-ID)

E-Mail: uv-erechnung@tiekinetix.net

- 5.6 Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tiekinetix.net> abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.
- 5.7 Die Rechnungen sind immer je erfolgter Ausführung eines Auftrages zu erstellen.
- 5.8 Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendem Konto.
- 5.9 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen.
- 5.10 Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeber statthaft.
- 5.11 Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeber wird ausgeschlossen.
- 5.12 Der Auftragnehmer hat eine Kopie der Rechnungen per E-Mail an die folgenden E-Mail-Adressen zu senden:
- BG BAU, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Norbert Fast, norbert.fast@bgbau.de
 - beschaffung-te@bghm.de
 - dem für das o.g. Objekt zuständigen Projektsteuerer [wird nach Erteilung des Einzelauftrags mitgeteilt]

6. Bevollmächtigte Personen

- 6.1 Der Auftragnehmer benennt als aufsichtsführende und weisungsbefugte Person nach TRGS 519³:

- Herrn/Frau < wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen >
- sowie – als dessen/deren Stellvertreter/in – Herrn/Frau < wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen >

Des Weiteren benennt der Auftragnehmer als verantwortlichen Bauleiter, der berechtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen:

- Herrn/Frau < wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen >
- sowie – als dessen/deren Stellvertreter/in – Herrn/Frau < wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen >

- 6.2 Der Auftraggeber benennt Herrn Norbert Fast, BG BAU (norbert.fast@bgbau.de) und als Stellvertreterin Frau Andrea Bonner, BG BAU (andrea.bonner@bgbau.de), die

³ Hinweis: Die unter Ziff. 6.1 genannten Funktionen (aufsichtsführende und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 sowie verantwortlicher Bauleiter) können in einer Person vereint sein.

berechtigt sind, im Namen des Auftraggebers Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

7. Ausführungsfristen

7.1 Es gelten folgende Vertragsfristen/-termine:

7.1.1 Anfangstermin: < wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen >⁴

7.1.2 Fertigstellungstermin: < wird nach Erteilung des Einzelauftrags eingetragen >

7.2 Die vorgenannten Termine stellen verbindliche Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B dar. Ihre Nichteinhaltung kann auch ohne Mahnung – bei Vorliegen der weiteren Verzugsvoraussetzungen – Verzug begründen.

7.3 Die Parteien vereinbaren, einen detaillierten Terminplan für die Ausführungsfristen zwischen den unter Ziff. 7.1.1 und 7.1.2 genannten Vertragsterminen durch eine schriftliche Vertragsergänzung zum Vertragsbestandteil zu machen.

7.4 Werden während der Ausführung der vertraglichen Leistung geänderte und/oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, sind neue Vertragstermine unter Berücksichtigung der Ausführungsdauer solcher Leistungen schriftlich festzulegen.

8. Vertragsstrafe

8.1 Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den vertraglich gemäß Ziffer 7.1.2 vereinbarten Fertigstellungstermin, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Netto-Auftragswerts gemäß Ziffer 4.2 (= der in der „Zusammenstellung“ (objektbezogenes Leistungsverzeichnis Seite XXX) angegebenen „Angebotssumme (netto)“), höchstens jedoch 5 (fünf) % des Netto-Auftragswerts gemäß Ziffer 4.2 zu verlangen.

8.2 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wegen Verzugs durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf diesen Schaden bzw. diese Ansprüche angerechnet.

9. Abnahme

9.1 Die Abnahme wird durch den für das Objekt verantwortlichen Projektsteuerer erklärt. Die ordnungsgemäße Abnahme bedarf zwingend der Textform; hierbei haben für den Auftraggeber der Projektsteuerer und für den Auftragnehmer entweder der Bauleiter des Auftragnehmers oder die aufsichtsführende Person (vgl. Ziff. 6.1 dieses Vertrags) das Abnahmeprotokoll zu unterschreiben. Die Abnahme ist Fälligkeitsvoraussetzung.

9.2 Eine Teilabnahme ist nur für folgende ordnungsgemäß erbrachte Teilleistungen möglich:

⁴ Hinweis: Soweit in der Aufforderung zur Abgabe eines Einzelangebots betreffend das konkrete Objekt nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt, dass der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung sofort nach Erteilung des Einzelauftrags zu beginnen hat.

- ordnungsgemäße Einrichtung der Baustelle auf Basis des objektbezogenen Leistungsverzeichnisses unter Beachtung der jeweiligen aktuellen Regeln der Technik und des Arbeitsschutzes
- ordnungsgemäße, funktionssichere und den Vorgaben des Projektsteuerers sowie des objektbezogenen Leistungsverzeichnisses entsprechende Errichtung der Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 (insbesondere Schleusensysteme, Schwarzbereiche und Unterdruckhaltung)
- ordnungsgemäßer Abbau sämtlicher Einrichtungen und Geräte nach Leistungsbeendigung

9.3 Im Übrigen gilt für Abnahmen § 12 VOB/B.

10. **Mängelbeseitigung und Gewährleistung**

Umfang und Inhalt der Gewährleistung richten sich nach § 13 VOB/B.

11. **Versicherungen**

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungsbeiträgen in Höhe von mindestens EUR 3,0 Mio., jeweils für Sach- und Personenschäden, abzuschließen und während der gesamten Vertragsdurchführung vorzuhalten. Die anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

12. **Zulassung gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 Gefahrstoffverordnung; Sonderkündigungsrecht**

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während des gesamten Zeitraums der Vertragsdurchführung eine gültige Zulassung gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vorzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit das Bestehen einer gültigen Zulassung nachzuweisen.
- 12.2 Dem Auftragnehmer steht für den Fall des Wegfalls der Zulassung gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) ein Sonderkündigungsrecht zu.

13. **Nachunternehmereinsatz beim Auftragnehmer**

- 13.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung grundsätzlich in eigener Verantwortung zu erbringen. Im Hinblick auf die messtechnisch zu begleitenden Tätigkeiten gilt ein Selbstausführungsgebot, d.h. der Auftragnehmer führt diese Leistungen unmittelbar selbst durch seine Mitarbeiter aus.

- 13.2 Soweit das Selbstausführungsgebot nach Ziff. 13.1 Satz 2 nicht greift, darf der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen und bei Leistungen, bei denen schon in dem auf das vorliegende Objekt bezogene Angebot vom **XXX** angegeben war, dass beabsichtigt ist, Nachunternehmer einzusetzen.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens bei Ausführungsbeginn den Namen des Nachunternehmers, die Kontaktdaten und seine gesetzlichen Vertreter mitzuteilen. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe im Sinne des § 123 GWB, einen Austausch des benannten Nachunternehmers innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist verlangen. Die Auftragnehmer bleiben in jedem Fall verpflichtet, die Kontinuität der Leistungserbringung zu gewährleisten.
- 13.4 Soweit sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten eines Nachunternehmers bedient, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer hat durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Nachunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass die dem Auftraggeber gemäß diesem Vertrag zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und seinem Nachunternehmer beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Nachunternehmern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.
- 14. Arbeitskräfte**
- 14.1 Der Auftragnehmer darf keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Dasselbe gilt für den Einsatz von Leiharbeitern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder dem vom Auftraggeber für das Objekt beauftragten Projektsteuerer oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- 14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.
- 14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber, seine Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer sich einem Nachunternehmer bedient.
- 14.4 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gem. Ziffer 14.1 bis 14.3 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Sonderkündigungsrecht) und Schadensersatz zu verlangen.
- 14.5 Beauftragt der Auftragnehmer einen Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes des

Nachunternehmers gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche den Auftraggeber und den Auftragnehmer als Mitbürgen gem. § 14 AEntG treffen, allein und im vollen Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

- 14.6 Die eingesetzten Arbeitskräfte (Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie Mitarbeiter der Nachunternehmer des Auftragnehmers) müssen der deutschen Sprache mächtig sein, d.h. über deutsche Sprachkenntnisse mindestens Niveau B 1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates) verfügen.
- 14.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch eines oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter zu verlangen, wenn die eingesetzte Person den Anforderungen nicht gerecht wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Sofern der Austausch eines im Angebot benannten Mitarbeiters verlangt wird, muss der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeiter benennen, der über eine seinem Vorgänger mindestens vergleichbare Qualifikation verfügt.
- 14.8 Die Vertragsparteien werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmer ausschließlich deren Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Der Auftraggeber bzw. der für das Objekt beauftragte Projektsteuerer werden Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom jeweiligen Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von den Auftragnehmern eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber.

15. Weisungsrecht des Projektsteuerers

- 15.1 Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der Leistung und der Erfüllung seiner Pflichten den Weisungen des Projektsteuerers.
- 15.2 Der Auftragnehmer wird dem Projektsteuerer auf Nachfrage Auskunft über den Stand der Ausführungen und etwaige Ausführungshindernisse geben. Der Auftragnehmer ist auch ohne Nachfrage dazu verpflichtet, Mitteilung zu geben betreffend wesentlicher Vorgänge, namentlich solcher, die dazu geeignet sind, die Leistungserbringung in nicht nur unerheblicher Weise zu beeinträchtigen.
- 15.3 Der Auftragnehmer wird dem Projektsteuerer seine Abrechnung zur Prüfung vorlegen und auf Verlangen erläutern.

16. Sonstiges

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel
- 16.2 Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für Nachträge und etwaige Zusatzaufträge.

Anlage 2 zur Poolvereinbarung – Muster Einzelauftrag Fachsanierungsarbeiten

- 16.3 Sollten Teile dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder aus anderen Gründen ungültig sein, so verpflichten sich die Parteien eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ungültigen Teil inhaltlich am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieses Vertrages bleibt unberührt.
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz.

Für den Auftragnehmer:

< wird nach Zuschlagserteilung eingetragen >

Unterschrift:

Ort und Datum:

Für den Auftraggeber:

< wird nach Zuschlagserteilung eingetragen >

Unterschrift 1:

Ort, Datum:

Unterschrift 2:

Ort, Datum:

Anlagen:

- objektbezogenes Leistungsverzeichnis (Leistungsverzeichnis für das Objekt [XXX] vom [XXX]) als Anlage 1.